

AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

189. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 6. Dezember 2007

Nummer 49

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 539 Verlust eines Polizeidienstausweises (Kriminalhauptkommissar Matthias Beutler). S. 415
- 540 Verlust eines Polizeidienstausweises (Polizeikommissar Rainer Hahne). S. 415
- 541 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (PK Ralf Jördens). S. 415

Wirtschaft und Verkehr

- 542 Änderung der Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung der Bereiche der Häfen und Umschlaganlagen in der Stadt Duisburg und das Verhalten in diesen Häfen – Hafenverordnung (HVO) Duisburg. S. 416
- 543 Verbot des Aufsteigenlassens von Fluglaternen. S. 416
- 544 Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur UVP-Pflicht für ein Bauvorhaben am Flugplatz Essen/Mülheim. S. 417

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 545 Bekanntgabe nach § 3a UVP über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma AMR Aluminium- u. Metall-Recycling GmbH. S. 417

Sozialangelegenheiten

- 546 Errichtung der KKG St. Marien in Dinslaken-Lohberg/Hünxe-Bruckhausen. S. 417
- 547 Errichtung der KKG St. Marien in Wachtendonk/Wankum/Herongen. S. 418

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 548 Öffentliche Bekanntmachung der Einziehung einer Teilstrecke der L 392 im Gebiet der Stadt Düsseldorf. S. 418
- 549 Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kommunale Datenverarbeitungszentrale Neuss“. S. 419

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 539 Verlust eines Polizeidienstausweises**
(Kriminalhauptkommissar Matthias Beutler)

Bezirksregierung
VL 1.1

Düsseldorf, den 26. November 2007

Der von der ZPD NRW in Linnich für den Kriminalhauptkommissar Matthias Beutler am 28.01.2003 ausgestellte Dienstausweis mit der Nummer 313453 ist in Verlust geraten. Der Ausweis ist hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 415

- 540 Verlust eines Polizeidienstausweises**
(Polizeikommissar Rainer Hahne)

Bezirksregierung
VL 1.1

Düsseldorf, den 20. November 2007

Der von der ZPD NRW in Linnich für den Polizeikommissar Rainer Hahne am 08.04.2003 ausgestellte Dienstausweis mit der Nummer 317195 ist in Verlust geraten. Der Ausweis ist hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 415

- 541 Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises**
(PK Ralf Jördens)

Bezirksregierung
ZA 21 - 1504

Düsseldorf, den 27. November 2007

Der von der WSP Nordrhein-Westfalen am 21.04.1997 ausgestellte Dienstausweis Nr.: 504/10778 des PK Ralf Jördens, geb. am 24.05.1964 ist am 12.11.2007 in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 415

Wirtschaft und Verkehr

542 Änderung der Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung der Bereiche der Häfen und Umschlaganlagen in der Stadt Duisburg und das Verhalten in diesen Häfen – Hafenverordnung (HVO) Duisburg –

Bezirksregierung
65.41.40.20

Düsseldorf, den 22. November 2007

Nr. 1

Da sich das Hafengebiet durch die Einstellung des schiffsseitigen Güterumschlags der Rheinisch-Westfälischen-Speditions-Gesellschaft mbH geändert hat, wird auf Antrag des Oberbürgermeisters der Stadt Duisburg vom 26.07.2007 die

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung der Bereiche der Häfen und Umschlaganlagen in der Stadt Duisburg und das Verhalten in diesen Häfen – Hafenverordnung (HVO) Duisburg –

Nr. 2

wie folgt geändert:

1. Nr. 7.2 – *wird gestrichen* –
2. aus Nr. 7.1 – *wird Nr. 7* –
3. aus Nr. 7.1.1 – *wird Nr. 7.1* –
4. aus Nr. 7.1.2 – *wird Nr. 7.2* –

Diese Änderung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Düsseldorf, den 22. November 2007

Im Auftrag

Wenzel

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 416

543 Verbot des Aufsteigenlassens von Fluglaternen

Bezirksregierung
68.01-Fluglaternen

Düsseldorf, den 27. November 2007

ORDNUNGSVERFÜGUNG

Nichterteilung von Aufstiegserlaubnissen für sog. Fluglaternen („FLAMMEA“, „SKY-LATERNEN“, „HIMMELSLATERNEN“, „WUNSCHBALLONE“, „FEELGOOD-ALIVE-Laternen“, „Kong-Ming-Laternen“, „Kong-Ming-Lampione“) –

Verbot des Aufsteigenlassens von Fluglaternen

Hiermit gebe ich allgemein bekannt, dass für Fluglaternen mit Eigenantrieb jeder Bezeichnung keine Aufstiegserlaubnisse erteilt werden.

Es handelt sich um Luftfahrzeuge (Fluglaternen), die ähnlich einem Heißluftballon durch die mittels einer Flamme erzeugten Temperaturunterschiede (d.h. Luftgewichtsunterschiede innen und außen) aufsteigen und selbstständig an nicht vorbestimmten Orten wieder herabgleiten.

Diese Laternen unterfallen gemäß § 1 LuftVG und § 16 Abs. 1 Nr. 5 LuftVO dem Luftverkehrsrecht und ihr Aufsteigenlassen bedarf meiner Erlaubnis.

Eine Erlaubnis kann – auf Grund der von den Fluglaternen ausgehenden Brandgefahr und der auf Grund der dichtbesiedelten Infrastruktur meines Zuständigkeitsbereiches somit erheblichen Gefahren für Leib und Leben bzw. Sachgüter Dritter und der Anwender – von mir nicht erteilt werden. Fluglaternen entziehen sich durch die jeweils vorherrschende Windrichtung und -stärke schnell der Verfügungsgewalt des Anwenders und können konstruktionsbedingt nicht nur sich selbst sondern auch Menschen sowie Sachen in Brand stecken.

Das Aufsteigenlassen solcher Laternen ohne Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann, sofern es sich nicht nach anderen Vorschriften um eine Straftat handelt.

§ 29 Abs. 1 LuftVG ermächtigt mich zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs sowie für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch die Luftfahrt Verfügungen zu erlassen.

Diese Verfügung gilt für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist gegen die **Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf** zu richten und muss den Kläger sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die Klage ist beim zuständigen **Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf** schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

Konze

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 416

544 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur UVP-Pflicht für ein Bauvorhaben am Flugplatz Essen/Mülheim

Bezirksregierung
68.01.01.02-EDLE.Lfzhalle

Düsseldorf, den 26. November 2007

Die Flughafen Essen/Mülheim GmbH hat bauliche Änderungen auf dem Flugplatzgelände

– für die Errichtung einer Flugzeugunterstellhalle mit Schreiben vom 06.06.2007 sowie 10.07.2007 gemäß § 41 Abs. 1 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) bei der Bezirksregierung Düsseldorf (zuständige Luftfahrtbehörde) angezeigt. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG (i. V. mit Ziffer 14.12.2 der Anlage 1 zum UVPG) hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Bei der Baumaßnahme handelt es sich um eine unwesentliche Änderung, die keines luftrechtlichen Genehmigungs- oder Planfeststellungsverfahrens bedurfte.

Die Feststellung des UVP-Verzichts ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Im Auftrag
Andrea Schäfer

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 417

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

545 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma AMR Aluminium- u. Metall-Recycling GmbH

Bezirksregierung
52.1.03.09.13AMR01/07D

Düsseldorf, den 26. November 2007

Antrag der Firma AMR Aluminium- u. Metall-Recycling GmbH, Otto-Hahn-Straße 11, 41515 Grevenbroich auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Firma AMR Aluminium- u. Metallrecycling GmbH, Otto-Hahn-Straße 11 in 41515 Grevenbroich, hat mit Datum vom 30.08.2007 gem. § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) die Genehmigung zur Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisenschrotten sowie zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Otto-Hahn-Straße 13–15, 41515 Grevenbroich, Gemarkung Barrenstein, Flur 01, Flurstücke 467, 468, 469, 470, 471, 472, 565 und 566 beantragt. Antragsgegenstand ist

die Ausdehnung der Betriebszeit auf Sonn- und Feiertage.

Das Vorhaben bedarf nach § 3 c UVPG einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 8.7.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung hat im vorliegenden Fall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Doden-Bernard

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 417

Sozialangelegenheiten

546 Errichtung der KKG St. Marien in Dinslaken-Lohberg/Hünxe-Bruckhausen

Bezirksregierung
48.46.02

Düsseldorf, den 27. November 2007

Urkunde

über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien in Dinslaken-Lohberg/Hünxe-Bruckhausen

1. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC lege ich die Kirchengemeinden St. Marien in Dinslaken-Lohberg und St. Albertus Magnus in Hünxe-Bruckhausen mit Wirkung vom 02. Dezember 2007 unter einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

„Katholische Kirchengemeinde St. Marien Dinslaken-Lohberg/Hünxe-Bruckhausen“ mit Sitz in Dinslaken

zusammen.

2. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Marien in Dinslaken-Lohberg und St. Albertus Magnus in Hünxe-Bruckhausen zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Marien sind.
3. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Marien in Dinslaken-Lohberg. Die Kirche St. Albertus-Magnus in Hünxe-

Bruckhausen wird Filialkirche, ebenso wie dieses die Kirche St. Hedwig in Hünxe bereits ist. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.

- Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen, sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die neue Kirchengemeinde St. Marien über. Eine Neuordnung des Grundbesitzes in der Kirchengemeinde erfolgt durch gesonderte bischöfliche Urkunde.

Münster, den 13. November 2007

† Dr. Reinhard Lettmann

Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Münster festgelegte Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien in Dinslaken-Lohberg/Hünxe-Bruckhausen, bestehend aus den Katholischen Kirchengemeinden St. Marien in Dinslaken-Lohberg und St. Albertus Magnus in Hünxe-Bruckhausen, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, den 23. November 2007

Im Auftrag
Schoel

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 417

547 Errichtung der KKG St. Marien in Wachtendonk/Wankum/Herongen

Bezirksregierung
48.46.02

Düsseldorf, den 28. November 2007

Urkunde

über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Marien in Wachtendonk/Wankum/Herongen

- Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC lege ich die Kirchengemeinden St. Michael in Wachtendonk, St. Martin in Wankum und St. Amandus in Herongen mit Wirkung vom 09. Dezember 2007 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Marien“ zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Wachtendonk.
- Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Michael, St. Martin und St. Amandus zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Marien sind.

- Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Martin. Die Kirchen St. Michael und St. Amandus werden Filialkirchen. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.

- Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen, sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die neue Kirchengemeinde St. Marien über. Die Pfründestiftungen für Geistliche – Stellenfonds – werden zu einem Pfarrfonds zusammengelegt. Andere Pfründestiftungen werden aufgelöst und dem Kirchenfonds zugeordnet. Eine Neuordnung des Grundbesitzes in der Kirchengemeinde erfolgt durch gesonderte bischöfliche Urkunde.

Münster, den 12. November 2007

† Dr. Reinhard Lettmann

Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Münster festgelegte Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien in Wachtendonk/Wankum/Herongen, bestehend aus den Katholischen Kirchengemeinden St. Michael in Wachtendonk, St. Martin in Wankum und St. Amandus in Herongen, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, den 26. November 2007

Im Auftrag
Schoel

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 418

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

548 Öffentliche Bekanntmachung der Einziehung einer Teilstrecke der L 392 im Gebiet der Stadt Düsseldorf

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
0000/42000.150-4.22.02.02-L392

Düsseldorf, den 20. November 2007

Gemäß § 7 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW vom 23.09.1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung – StrWG NRW – steht die verlassene Teilstrecke der L 293

- von Netzknoten 4706 145 G
nach Netzknoten 4706 145 H
von Station 0,000 bis Station 0,357

(Länge: 0,357 km)

dem Verkehr nicht mehr zur Verfügung und wird mit Wirkung vom 01.01.2008 eingezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich einzureichen oder persönlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

Hinweis:

Durch das Bürokratieabbaugesetz II ist das einer Klage bisher vorgelagerte Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger, kostenpflichtiger Klagen rege ich an, sich bei Unstimmigkeiten zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. Ich weise aber darauf hin, dass die Klagefrist von einem Monat durch einen solchen Einigungsversuch **nicht** verlängert wird.

Gelsenkirchen, den 20. November 2007

Im Auftrag
Christoph Querdel

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 418

**549 Verbandsversammlung
des Zweckverbandes „Kommunale
Datenverarbeitungszentrale Neuss“**

Amtliche Bekanntmachung

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kommunale Datenverarbeitungszentrale Neuss“ findet am 11.12.2007 um 17.00 Uhr im Ratssaal der Stadtverwaltung Neuss, Markt 2, 41460 Neuss, mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Genehmigung der letzten Niederschrift
4. Fusion der IT-Bereiche der Stadt Düsseldorf und der KDZV Neuss
 - Beitritt der Stadt Düsseldorf zum Zweckverband KDZV Neuss
5. Prüfung des Jahresabschlusses der KDZV Neuss für das Wirtschaftsjahr 2006
6. Prüfung der KDZV Neuss durch die Rechnungsprüfung des Rhein-Kreises Neuss
7. Beratung des Wirtschaftsplanes 2008
8. Verschiedenes
 - Sitzungstermin Verbandsversammlung 2008

B. Nicht öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der letzten Niederschrift
2. Fusion der IT-Bereiche der Stadt Düsseldorf und der KDZV Neuss
 - Verträge mit der Stadt Düsseldorf
3. Verlängerung des Zentralrechner-Vertrages
4. Stellenplan 2008
 - Beamtenrechtliche Maßnahmen zur Durchführung des Stellenplanes 2008
5. Verschiedenes

Neuss, den 27. November 2007

Kommunale
Datenverarbeitungszentrale
Vorsitzender der
Verbandsversammlung
Patt

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 419

NRW UMWELTSCHUTZ

Das
Grüne
Telefon:

**02 11/
475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach